

Diese strengen Bestimmungen sind für den Grenzbereich verschärft. Nach Ziffer 319 haben die Wachen und Grenzposten der Grenztruppen der NVA an der Staatsgrenze zu Westdeutschland und Westberlin in Erweiterung der Bestimmungen die Schußwaffen bei der Grenzsicherung auf der Grundlage der Festlegungen der DV — 30/10, Ziffer 114-124, anzuwenden. Die DV 30/10 unterliegt einem besonderen Geheimhaltungsgrad. Über ihren Inhalt werden die unteren Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten nur mündlich belehrt.

Aus den Aussagen geflüchteter Angehöriger der Grenztruppen ergibt sich, daß Fluchtversuche mit allen Mitteln zu verhindern sind und auf Flüchtende, die die Grenzabsperren bereits erreicht haben, ohne Warnschuß zu schießen ist.

Die Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch durch die Grenztruppen der NVA widersprechen Art. 30 Abs. 2 Satz 1, der Einschränkungen der Unantastbarkeit der Persönlichkeit nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes, nicht aber aufgrund einer Anordnung eines Ministers zuläßt (s. Rz. 10 und 35 zu Art. 30). Der Schießbefehl widerspricht ferner dem Übermaßverbot, das Art. 30 Abs. 2 Satz 2 für Einschränkungen der Unantastbarkeit der Persönlichkeit gebietet (s. Rz. 15 zu Art. 30), weil er eine Pflicht zum Schießen ohne Warnung auferlegt und damit das Menschenleben niedriger einschätzt als die strikte Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet. Ob der Schußwaffengebrauch an der Demarkationslinie nach dem Recht der Bundesrepublik strafbar ist, ist strittig (vgl. die sich an das Urteil des LG Stuttgart vom 11. 10. 1963 - NJW 1964, S. 63, JZ 1964, S. 101 — anschließende Kontroverse zwischen Karl Doehring, Gerald Grünwald, Hans Dichgans, Walther Rosenthal, Gustav Mützeburg; dazu auch: Ernst Wilhelm Böckenförde, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, S. 94). In der DDR wird die Bestrafung des Schußwaffengebrauchs durch Gerichte der Bundesrepublik als völkerrechtswidrig angesehen (Friedrich Kaul/Bernhard Graefrath, Völkerrechtswidrige Intervention . . .).

Die örtlichen Räte werden nach § 3 VO zum Schutze der Staatsgrenze der DDR dafür 12 verantwortlich gemacht, daß der Verlauf der Staatsgrenze, der Grenzgebiete und eingerichteten Schutzstreifen sowie deren Zugangsstraßen (Wege) entsprechend den Forderungen der bewaffneten Organe sichtbar gekennzeichnet werden. Die Staatsgrenze der DDR darf nur mit gültigen Dokumenten über die geöffneten Grenzübergangsstellen (Kontrollpassierpunkte) oder an anderen Stellen, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für besondere Fälle festgelegt werden, passiert werden. Der Ministerrat entscheidet darüber, welche Grenzübergangsstellen zu öffnen oder zu schließen sind. Der Minister für Nationale Verteidigung kann im Interesse der Sicherheit der DDR und ihrer Bürger die zeitweilige Schließung von Grenzübergangsstellen anordnen (§ 4 VO). In § 5 VO werden die Bürger der DDR verpflichtet, die Schutz-, die Sicherheits- und die anderen staatlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Durchsetzung der festgelegten Ordnungen für die Grenzgebiete zu unterstützen und Personen, die sich unberechtigt im Grenzgebiet aufhalten oder gegen die Grenzordnung verstoßen, sofort den zuständigen Dienststellen der Grenztruppen der NVA oder der Deutschen Volkspolizei zu melden.

b) Paß- und Visum Vorschriften. Nach dem Paßgesetz der DDR<sup>18</sup> haben sich Staatsbürger der DDR beim Überschreiten der Staatsgrenze der DDR durch einen Paß ausweisen. Für die Ausreise aus der DDR ist ein im Paß eingetragenes Visum erforderlich,

13

18 Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 148).